



## Thematische Analyse

---

08.02.2024

**Akkreditierung und staatliche Anerkennung von Studiengängen der Sozialen Arbeit im Kontext der Vorgaben der länderspezifischen Sozialberufeanerkennungsgesetze**

Florian Steck, M.A.

AHPGS - Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 / 208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Fragestellung und Ziel .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Methode, Vorgehen, Datenbasis .....</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Diskussion weiterer Ergebnisse.....</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>32</b>
<b>7.1</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>7.2</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>33</b>



## 1 Einleitung

Die AHPGS (Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales) ist eine Akkreditierungsagentur, die hochschultypen- und fächerübergreifend mit besonderen Kompetenzen im Bereich Gesundheit und Soziales sowie in angrenzenden und verwandten Handlungsfeldern arbeitet. Sie ist u. a. maßgeblich an der Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit in Deutschland beteiligt. Stand 2022 wurden insgesamt 59,83 % - entspricht 70 von 117 Studiengängen - (vgl. Weber et al. 2023, S. 56) der Programmakkreditierungen für Studiengänge der Sozialen Arbeit in Deutschland von der AHPGS durchgeführt. Eine Beschau Agentureigener Daten ergibt, dass durch die AHPGS in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 49 Erst- oder Reakkreditierungen von Bachelorstudiengängen, die im Titel „Soziale Arbeit“, „Social Work“, „Schulsozialarbeit“ oder „Sozialpädagogik“ tragen, durchgeführt wurden. Im gleichen Zeitraum wurden 32 konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengänge in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit und im Sozialmanagement akkreditiert. Zum Ende des Jahres 2023 sind bei der AHPGS zwölf Verfahren in entsprechenden Bachelorstudiengängen und fünf Verfahren in entsprechenden Masterstudiengängen laufend.

Im Elektronischen Informations- und Antrags-System (ELIAS) der Stiftung Akkreditierungsrat waren zum Stichtag 11.10.2023 147 Studiengänge verzeichnet, deren Titel die Bezeichnung „Soziale Arbeit“ oder „Social Work“ enthalten. Davon wurden seit dem Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (01.01.2018) und dem Beschluss der Musterrechtsverordnung (MRVO, 07.12.2017) über 60 Studiengänge durch den Akkreditierungsrat oder durch eine systemakkreditierte Hochschule erst- oder reakkreditiert (vgl. ebd.: 55). Setzt sich der Anteil der AHPGS an Akkreditierungsverfahren in der Sozialen Arbeit von knapp 60 % aus dem Jahr 2022 prospektiv fort, stehen in den nächsten Jahren einige Dutzend Reakkreditierungsverfahren an. Hinzukommen neu entstehende Bachelorstudiengänge, die zur Erst- oder Konzeptakkreditierung vorliegen. Der Anbietermarkt im Bereich Soziale Arbeit, insbesondere im privaten Hochschulbereich, wächst stetig (vgl. Leinenbach et al. 2022: 61f; Schäfer 2021: 228). Stand 2018/2019 waren in Deutschland 59.132 Personen an Fachhochschulen und Universitäten in einem Studiengang der Fächergruppe Soziale Arbeit eingeschrieben (vgl. Leinenbach et al. 2022: 84).

Die Akkreditierung soll zur Sicherung und Entwicklung der Studienqualität beitragen, unter Beachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Qualitätsstandards.

Im folgenden Kapitel wird auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten bei der Akkreditierung von Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit eingegangen. Nach einer Einführung in den Hintergrund werden in Kapitel 3 Fragestellung und Ziel der Thematischen Analyse besprochen. In Kapitel 4 wird die genutzte Methode skizziert, anhand derer die Datengrundlage aufbereitet wurde. Die entstandenen übergreifenden und länderspezifischen Kategorien, eine Auswahl der Daten und zentrale Ergebnisse werden in Kapitel 4.1 kurz präsentiert. Weitere Ergebnisse werden in Kapitel 5 vorgestellt, diskutiert und eingeordnet. Kapitel 6 dient der Zusammenfassung von für die Akkreditierung besonders wesentlichen Ergebnissen und der Erarbeitung praktischer Implikationen.

## **2 Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit**

Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit mit dem expliziten Qualifikationsziel der staatlichen Anerkennung münden zwingend in eine staatliche Anerkennung für reglementierte Berufe und sind durch gesetzliche Vorgaben geregelt. „Die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit erfährt als Berufszugang zu einem staatlich reglementierten Beruf und als Qualitätskriterium Sozialer Arbeit sowie als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität wieder erhöhte Aufmerksamkeit.“ (Schäfer 2023: 4) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Ausübung sogenannter hoheitlicher Aufgaben. Sie „muss vorliegen, wenn die Ausübung des Berufs auf besonders schutzwürdige Personengruppen ausgerichtet ist. Sie dient der staatlichen Reglementierung des Zugangs zum Beruf, ist Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung und gibt den Anstellungsträgern als ‘Gütesiegel’ die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erfolgreich erworben worden ist. Die Staatliche Anerkennung ist Voraussetzung, um z. B. bestimmte Tätigkeiten ausüben zu können oder in bestimmten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, wie z. B. in Kernbereichen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein zu können.“ (Schäfer 2021: 258)

Die Reglementierung einer Berufsausübung muss gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes durch ein Gesetz erfolgen. Umgesetzt ist diese Vorgabe länderspezifisch in den jeweiligen Sozialberufeserkenntnisgesetzen (SobAG),

Rechtsverordnungen und Erlassen<sup>1</sup>, welche u.a. die Bedingungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in regeln. Angesichts der föderalen Zuständigkeit der Länder für diesen Bereich existiert keine bundeseinheitliche Regelung für die staatliche Anerkennung (vgl. Schäfer 2023: 7).

Ein mit herangezogener, orientierender Maßstab bei der Prüfung fachlich-inhaltlicher Kriterien durch die AHPGS ist dabei der „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRS SozArb)“, Version 6.0 des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) (vgl. Schäfer, Bartosch 2016; Leinenbach et al. 2022: 48f). Dieser wird, im Gegensatz zu einer Mehrzahl anderer Fachqualifikationsrahmen, in der Akkreditierung standardmäßig angewendet (vgl. Schäfer 2021: 232; Schäfer 2023: 3), ist aber kein rechtlich bindendes Prüfkriterium. Der QRSozArb „erfüllt sämtliche inhaltlichen und formalen Anforderungen des Akkreditierungsrats und der HRK an Fachqualifikationsrahmen und beruht gleichzeitig auf einer gemeinsamen Verständigung mit dem für Soziale Arbeit repräsentativen wissenschaftlichen Fachverband DGSA und dem einschlägigen Berufsverband DBSH bis hin zum Einvernehmen mit Gewerkschaften (GEW, Verdi etc.), was dem QR SozArb auch eine grundlegende professionspolitische Bedeutung verleiht. Gleichzeitig dient er als fachwissenschaftliche Referenzgrundlage für die meisten Sozialberufe-Anerkennungsgesetze.“ (Schäfer 2021: 265). (Rechtsverbindliche) Formale Aspekte und strukturelle Anforderungen werden jedoch in den länderspezifischen Sozialberufeanerkennungsgesetzen festgehalten. Deren Vorgaben wiederum beruhen auf den Leitlinien des QRSozArb (vgl. Schäfer 2023: 5). Rechtlich bindend und auch in Akkreditierungsverfahren verbindlich zu berücksichtigen ist zudem der übergreifende Hochschulqualifikationsrahmen (HQR), dessen fachspezifische Ausgestaltung der QRSozArb darstellt. Besonders wichtige länderspezifische Eckpunkte aus den SobAG sollten insbesondere bei Erst- und Konzeptakkreditierungen bereits durch die Agenturen in die Konzeptprüfung einbezogen werden.

In Deutschland ist die staatliche Anerkennung eine erforderliche Qualifikation für die Berufsausübung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in und bei Bachelorstudiengängen, die im Titel prominent den Begriff „Soziale Arbeit“

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden die Verordnungen und Erlasse, die in einigen Bundesländern statt eines Sozialberufeanerkennungsgesetzes die Bedingungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung regeln, dem Lesefluss halber unter den Begriffen „Gesetze“ oder „Sozialberufeanerkennungsgesetze“ („SobAG“) zusammengefasst.

tragen, ein Berufszielversprechen. Das Berufszielversprechen der staatlichen Anerkennung stellt ein zentrales Qualifikationsziel reglementierter Studiengänge dar. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist im Rahmen des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens unter § 11 Abs. 1 MRVO festzuhalten und die Umsetzung unter § 12 Abs. 1 zu beschreiben.

Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung wird gemäß den Vorgaben des jeweiligen landesrechtlichen SobAG durch die dort für zuständig erklärte Stelle durchgeführt. Bei reglementierten Berufen besteht gemäß § 35 Abs. 1 der MRVO die Option, das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung organisatorisch mit dem Akkreditierungsverfahren zu verbinden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine von der Akkreditierung getrennten Entscheidung (vgl. MRVO § 35 Abs. 2). Es ist vorgesehen, dass sich ggf. am Verfahren beteiligende Personen der zuständigen staatlichen Stellen das Gutachter:innengremium „mit beratender Funktion“ ergänzen. Die Vertreter:innen der zuständigen Behörde erhalten eine Einladung zum Vorabendgespräch der Gutachter:innen, erhalten Zugang zu denselben Unterlagen wie die Gutachter:innen und können sich an der Vor-Ort-Begutachtung beteiligen. Die AHPGS weist die Hochschulen frühzeitig in den Verfahren auf die Notwendigkeit der berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangs durch das zuständige Ministerium hin, dadurch soll die Beteiligung einer Vertretung derselben mit zeitlich ausreichendem Vorlauf ermöglicht werden. In einigen Fällen entsteht in diesem Prozess ein Problem mit der Zeitlichkeit der Verfahrensschritte. Der Akkreditierungsrat sieht vor, dass die Dokumentation und Bewertung der berufsrechtlichen Prüfung durch die zuständige staatliche Stelle für reglementierte Berufe im Sinne eines Berufszielversprechens im Rahmen von § 11 „Qualifikationsziele und Anschlussniveau“ und § 12 Abs. 1 „Curriculum“ festgehalten wird (vgl. AR FAQ 17.2 – 17.4). Einige zuständige staatliche Stellen setzen jedoch eine erfolgreich abgeschlossene Akkreditierung für die Bestätigung der berufsrechtlichen Prüfung voraus. In diesen Fällen ist seitens der Agenturen eine Auflage zum bestätigten Nachweis der berufsrechtlichen Eignung vorzuschlagen (vgl. ebd.).

### **3 Fragestellung und Ziel**

Ausgangspunkt der Überlegung für diese thematische Analyse ist, dass jedes Bundesland die Vergabe der staatlichen Anerkennung in einem

reglementierten Beruf gesetzlich regelt. Da die Akkreditierungsverfahren in Verbindung mit der berufsrechtlichen Prüfung durch die zuständige Stelle stehen und die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung z.T. eine erfolgreiche Akkreditierung voraussetzt, ist eine gründliche Kenntnis der länderspezifischen Besonderheiten der Regelungen und Gesetze, welche die Grundlage für die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung darstellen, für die AHPGS relevant. Insbesondere weil es immer wieder vorkommt, dass die Gutachter:innen (die ggf. mit den landesspezifischen Besonderheiten nicht vertraut sind, weil Sie i.d.R. aus einem anderen Bundesland kommen) und die Agentur ein Konzept für eine Programmakkreditierung in der Sozialen Arbeit begutachten und erst nachgeschaltet eine Prüfung durch die zuständige Stelle des Bundeslandes erfolgt. Die aber maßgeblich für die Einhaltung des zentralen Berufszielversprechens, der staatlichen Anerkennung in der Sozialen Arbeit ist. Eine Beteiligung an der Vor-Ort-Begutachtung in einem Akkreditierungsverfahren durch eine Vertretung der staatlichen Stellen ist jedoch erfahrungsgemäß in Studiengängen der Sozialen Arbeit nicht immer gegeben. Gleichzeitig setzt sich die Entwicklung fort, dass neue Bachelorstudiengänge in der Sozialen Arbeit vermehrt an privaten Hochschulen entstehen. (vgl. Leinenbach et al. 2022: 61ff). Die Verfahren zur Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung in Studiengängen, die zur staatlichen Anerkennung in einem reglementierten Beruf führen, müssen von allen Hochschulen für einen Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit durchlaufen werden.

Das Thema der vorliegenden Analyse ist die „Akkreditierung und staatliche Anerkennung von Studiengängen der Sozialen Arbeit im Kontext der Vorgaben der länderspezifischen Sozialberufeserkenntnisgesetze“. Die Analyse beschäftigt sich mit der Frage, welche Gemeinsamkeiten und akkreditierungsrelevanten Unterschiede sich aus einer vergleichenden Analyse der SobAG für Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit ziehen lassen. Das Ziel der thematischen Analyse ist es, Rückschlüsse für die Arbeitsweise der AHPGS bei Programmakkreditierungen in Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit zu ziehen und Gutachter:innen, Hochschulen, Mitarbeiter:innen und anderen Interessierten eine handliche Übersicht über länderspezifische Besonderheiten und generell zu prüfende (formale) Aspekte zur Verfügung zu stellen. Die Analyse bezieht sich auf die SobAG mit Stand Dezember 2023 und gibt Hinweise für die Verfahrensdurchführung - grundsätzlich ist in jedem Verfahren



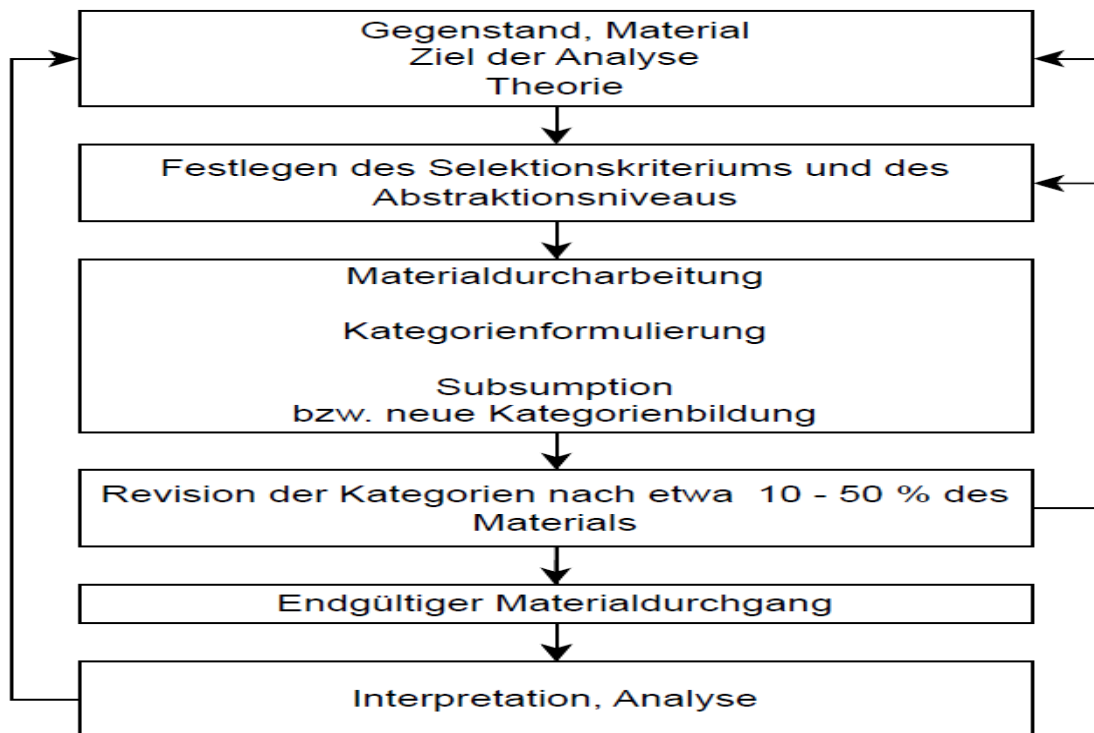
das zugrundeliegende Sozialberufeanerkennungsgesetz in der aktuellen Fassung anzuwenden.

#### **4 Methode, Vorgehen, Datenbasis**

Die länderspezifischen SobAG behandeln, neben Regelungen, die das Studium der Sozialen Arbeit betreffen, häufig auch andere Studienfächer, die mit einer staatlichen Anerkennung einhergehen, wie Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik. Nicht jedes Bundesland hat ein SobAG oder eine (ergänzende) Rechtsverordnung. Baden-Württemberg bezieht sich z.B. auf § 36 Abs. 6 und §30 Abs.4 des Landeshochschulgesetzes (LHG). Zunächst wurde daher eine Liste mit den 16 Bundesländern, der exakten Bezeichnung der jeweiligen SobAG bzw. Rechtsverordnungen in der aktuellen Version mit jeweils einem Link zu einer öffentlich verfügbaren Version erstellt.

Das Ausgangsmaterial wurde anschließend einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) unterzogen. „Die zusammenfassende Inhaltsanalyse [...] versucht alles Material zu berücksichtigen und systematisch auf das Wesentliche zu reduzieren. Wenn bei solchen reduzierenden Textanalyseprozessen nur bestimmte (nach einem Definitionskriterium festzulegende) Bestandteile berücksichtigt werden, so handelt es sich um eine Art *induktiver Kategorienbildung*, wie sie bei qualitativer Textanalyse oft benötigt wird.“ (ebd.: 67) Das Material soll dabei mit dem Ziel reduziert und abstrahiert werden, sodass ein überschaubarer Textkörper entsteht, der immer noch das Grundmaterial repräsentiert und die Herausarbeitung von Besonderheiten und Vergleichbarkeit der SobAG ermöglicht. Die induktive Kategorienbildung gibt die Grundgesamtheit des Materials möglichst gegenstandsnah wieder und leitet Kategorien in einem Verallgemeinerungsprozess ab, ohne sich auf Vorannahmen oder formulierte Theoriekonzepte zu beziehen. Dabei wird der Gegenstand möglichst in der Sprache des Materials erfasst (vgl. ebd.: 84f).

#### **Abbildung 1 Prozessmodell induktiver Kategorienbildung**



Mayring (vgl. ebd.) stellt ein Prozessmodell einer qualitativen Inhaltsanalyse in Form einer induktiven Kategorienbildung vor.

Dafür muss zunächst das Thema der Kategorienbildung definiert und ein Selektionskriterium eingeführt werden, um einen Ausgangspunkt für die Kategorienbildung zu schaffen. „Dadurch wird Unwesentliches, Ausschmückendes, vom Thema Abweichendes ausgeschlossen. Die Fragestellung gibt dafür die Richtung an.“ (ebd.: 86) In der vorliegenden Analyse ist das Definitionskriterium für den Einschluss von Paragraphen/Absätzen aus den 16 Gesetzestexten in die induktive Kategorienbildung der Bezug zum Studium der Sozialen Arbeit oder eine Relevanz für Akkreditierungsverfahren. Die leitende Fragestellung der vorliegenden thematischen Analyse lautet:

*Welche akkreditierungsrelevanten Inhalte und länderspezifischen Besonderheiten lassen sich aus einer qualitativen Inhaltsanalyse der Regelungen in den Sozialberufenerkennungsgesetze erschließen?*

Anhand des Prozessmodells zu induktiven Kategorienbildung nach Mayring wurden akkreditierungsrelevante Paragraphen/Absätze des Grundmaterials als Kodiereinheiten festgelegt und bei der Durchsicht des Materials Kategorien definiert. Da es sich um eine überschaubare Textmenge handelt, die zudem eine gewisse inhaltliche Homogenität aufweist, kann direkt auf ein mittleres Abstraktionsniveau gesprungen werden. (vgl. ebd. 87) Mayring verweist

explizit darauf, dass die Inhaltsanalyse kein Standardinstrument ist, das immer gleich aussieht; sie muss an den konkreten Gegenstand, das Material angepasst sein und auf die spezielle Fragestellung hin konstruiert werden (vgl. ebd.: 50).

Durch die Selektionskriterien „Akkreditierungsrelevanz“ und „Besonderheiten“ wurden verschiedene Bedingungen für einen Ausschluss von Paragraphen bzw. Textstellen aus der Analyse formuliert. Zu beachten ist auch, dass für eine Erfassung von länderspezifischen Besonderheiten zunächst übergreifende Gemeinsamkeiten identifiziert wurden. Bedingungen für den Ausschluss aus der induktiven Kategorienbildung waren:

- Kein Bezug zum Studium der Sozialen Arbeit,
- Keine Relevanz für Akkreditierung,
- Regelungen, die sich auf ausgelaufene Studienformen der Sozialen Arbeit, z.B. Diplomstudiengänge, ältere Versionen der Verordnungen/Gesetze oder Übergangsvorschriften beziehen,
- Regelungen zu Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse,
- Inhaltliche Wiederholungen (z.B. Niedersachsen, § 16).

Um der Besonderheit der inhaltsanalytischen Arbeit mit Gesetzestexten gerecht zu werden und die länderspezifischen Datensätze im Anschluss für die Arbeit der AHPGS besser nutzbar zu machen, wurden zunächst möglichst vollständige Zitate von Paragraphen, mit dem genauen Verweis zu Paragraph, Absatz und Satz aufgenommen, anschließend in Kurzform paraphrasiert und daraus induktive Kategorien gebildet.

Das Ergebnis dieser Schritte sind zunächst 16 Excel-Datensätze, die sich jeweils auf eines der länderspezifischen Gesetze beziehen, sowie eine weitere Liste aller induktiv erschlossenen Kategorien. Es soll nicht das gesamte Kategoriensystem im Sinne der Fragestellung interpretiert und auch keine quantitative Häufigkeitsanalyse durchgeführt werden. Die 16 Excel-Datensätze zu den Bundesländern sind zudem zu umfangreich, um Sie im Rahmen dieser Analyse vollständig darzustellen. Eine quantitative Häufigkeitsanalyse hätte nur eine beschränkte Aussagekraft, da manche Kategorien über ein SobAG mehrmals vorkommen, in anderen aber gar nicht. Als quantitativer Faktor wurde deshalb die Anzahl der Bundesländer, in denen eine gegebene Kategorie vorkommt, einbezogen. Präsentiert werden dementsprechend folgend alle

induktiv erschlossenen Kategorien aus den 16 Datensätzen, inklusive der Anzahl der Bundesländer, in deren Gesetz/Verordnung sie eine Rolle spielen (vgl. Tabelle 2).

Die Fragestellung bezieht sich auf länderspezifische Besonderheiten und akkreditierungsrelevante Kategorien. Aufgrund theoretisch-praktischer Überlegungen und einem Erfahrungsaustausch im Kollegium zur Akkreditierungsrelevanz des Kategoriensystems wurden, neben den Besonderheiten, vier der induktiv gebildeten Kategorien ausgewählt, die im Anschluss interpretiert werden. Ein zweiter Datenauszug umfasst damit alle 16 Bundesländer, beschränkt sich aber auf länderspezifische Besonderheiten (vgl. Abbildung 3). Die vier zur Analyse und Interpretation ausgewählten Kategorien werden in Abbildung 4 vorgestellt.

#### 4.1 Ergebnisse

**Abbildung 2 Induktive Kategorien und Anzahl der Bundesländer mit dem Merkmal in Klammer**

1. Abschlussbezeichnung staatlicher Anerkennung (16)	15. Einphasige und Zweiphasige Ausbildung (6)
2. Geregelt Studiengänge (16)	16. Inhaltliche Anforderungen Praxisphase (5)
3. Zuständige Behörde (15)	17. Postgraduale Praxisphase / zweiphasige Ausbildung (5)
4. Dauer Praxisphase (14)	18. Beteiligung Ministerium Begehung (4)
5. Führungszeugnis (14)	19. Hochschulische Begleitveranstaltungen zur Praxis (4)
6. Integrierte Praxisphase / einphasige Ausbildung (11)	20. Inhaltliche Anforderungen Studium (4)
7. Rechtskenntnisse (10)	21. Studiendauer (4)
8. Verwaltungswissen (10)	22. Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit FBTS (4)

9. Anforderungen Praxisstelle (9)	23. Anerkennung Praxisstellen durch Behörde (3)
10. Anerkennung Praxisstellen durch HS (7)	24. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen / Arbeitsgemeinschaften (3)
11. Anforderungen Anleitung Praxisphase (8)	25. Praxisbericht (3)
12. Kolloquium (7)	26. Zusammensetzung Praxisphase (3)
13. Akkreditierung (6)	27. Ausbildungsvertrag (2)
14. Ausbildungsplan (6)	

*Quantitative Ordnung aller in der qualitativen Inhaltsanalyse induktiv erschlossenen 27 Kategorien. Ergebnis mehrerer Durcharbeitungen des Grundmaterials und fortschreitender Reduktionen der Kategorien gemäß dem Prozessmodell induktiver Kategorienbildung nach Mayring. Zahlen in den Klammern hinter den Kategorien geben die Anzahl der Bundesländer an, deren Gesetz die jeweilige Kategorie enthält.*

Abbildung 2 spiegelt alle in der qualitativen Inhaltsanalyse induktiv erschlossenen 27 Kategorien wider, die das Ergebnis mehrerer Durcharbeitungen des Grundmaterials und fortschreitender Reduktionen der Kategorien gemäß dem Prozessmodell induktiver Kategorienbildung nach Mayring sind (vgl. Abbildung 1). Die Zahlen in den Klammern hinter den Kategorien geben die Anzahl der Bundesländer an, deren Gesetz die jeweilige Kategorie enthält. Traf eine Kategorie nur auf das Gesetz eines Bundeslandes zu, wurde der Sachverhalt unter Besonderheiten verbucht und in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 2 zeigt, dass die Kategorien „Abschlussbezeichnung staatlicher Anerkennung“ und „Geregelte Studiengänge“ auf alle 16 Bundesländer zutreffen. Die Kategorien „Zuständige Behörde“, „Dauer der Praxisphase“ und „Führungszeugnis“ finden sich in 14, respektive 15 der Gesetze wieder. Weitere akkreditierungsrelevante, verbreitete Inhalte der Gesetze sind z.B. die Kategorie „Ausbildungsplan“ (6), die in manchen Bundesländern zur Genehmigung Monate vor der Praxisphase vorgelegt werden müssen, oder die Unterscheidung in „Integrierte Praxisphase / einphasige Ausbildung“ (11) und „Postgraduale Praxisphase / zweiphasige Ausbildung“ (5). Vier der Gesetze weisen einen deutlichen Bezug zum „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit FBTS“ (vgl. Schäfer, Bartosch 2016) auf. In Akkreditierungsverfahren von Studiengängen der Sozialen Arbeit wird die Konformität der Konzepte mit den Inhalten des Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit durch die Agentur im Vorfeld abgefragt und durch die Gutachter:innen in den Vor-Ort-Begutachtungen geprüft. Anforderungen an die Praxisanleiter:innen und die Praxisstelle werden in gut der Hälfte der Bundesländer

expliziert. Einen Bezug zur Akkreditierung, der sich vornehmlich in der Verpflichtung zur Akkreditierung und der Beteiligung der jeweils zuständigen Ministerien an der Akkreditierung ausdrückt, sehen sechs Bundesländer vor.

**Abbildung 3 Länderspezifische Besonderheiten**

<b>Bundesländer</b>	<b>Besonderheiten</b>
Baden-Württemberg	Kein Sozialberufenerkennungsgesetz oder entsprechende Verordnung. Relevante Regelungen finden sich in § 30 Abs. 4 und § 36 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes. Abschlussbezeichnungen geregelt. Studiengänge sind zu akkreditieren und die Einrichtung vom Wissenschaftsministerium zu genehmigen.
Bayern	Regelstudienzeit muss mindestens sieben Semester betragen (Art. 1 Abs. 2 Satz 3). Enthält relativ detaillierte inhaltliche Anforderungen und Kompetenzbereiche. Die Abschlussbezeichnung ist "Sozialpädagoge"/"Sozialpädagogin" (Art. 1 Abs. 1). Einziges Bundesland, das nicht alternativ oder kumulativ auch "Sozialarbeiter"/"Sozialarbeiterin" in der Abschlussbezeichnung führt.
Berlin	Umfassende Regelungen zur Praxisphase (§ 9 - § 11). Hochschulische Begleitveranstaltungen und Supervision während der Praxisphase (§ 9 Abs. 3). Anstelle der integrierten Praxisphase ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums möglich (§ 11 Abs. 2). Konkreter Bezug zu QR SozArb des FBTS (§ 8 Abs. 3).
Brandenburg	Praktische Ausbildung umfasst neben integrierter Praxisphase (§ 2 Abs.1) auch Praxisprojekte (§ 2 Abs. 3). Praktische Ausbildung erfolgt auf Grundlage eines Ausbildungsplans (§ 2 Abs. 4).
Bremen	Ein Jahr Praxisphase, ohne Ausnahme (§ 3 Abs. 2); Praxisstellen müssen recht groß sein (drei staatlich anerkannte Arbeitskräfte (§ 4)); Regelungen zu Ausbildungsplan detailliert (§ 5); Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen nicht nur durch HS – auch detailliert geregelt (§ 8); zuständige Behörde führt Fortbildungen für Anleiter:innen durch (§ 4 Abs. 6).
Hamburg	Die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs wird auf Antrag der HS für sieben Jahre festgestellt (§ 4). Die staatliche Anerkennung wird

	von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vergeben (§ 1 Abs. 6).
Hessen	Einbezug einer von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertretung der beruflichen Praxis bei der Akkreditierung (§ 2 Abs.1) Einjährige Praxisphase (studienintegriert oder nachgeschaltet), aber nach besonderer Genehmigung auch 100 Tage möglich (§ 9). Keine Regelung zu Führungszeugnis oder Versagungsgründen.
Mecklenburg-Vorpommern	Sieht als einziges Bundesland eine systematische Theorie-Praxis-Verzahnung vor (§ 3 Abs. 4). Verweis auf Akkreditierung zur Sicherstellung von inhaltlichen und strukturellen Mindestanforderungen (§ 5).
Niedersachsen	Ein- oder zweiphasiges Studium detailliert und unterschiedlich geregelt (§ 4-§ 13 / § 14); Praxisbericht (§ 8 Abs. 2); Detaillierte Regelungen zum Kolloquium (§ 10 -§ 12); 8–10 Zeitstunden pro Monat hochschulische Begleitveranstaltungen während Praxisphase (§7). Für beide Modelle ist ein von der HS genehmigter Ausbildungs- bzw. Praxisvertrag inkl. Ausbildungsplan für Praxisphase nötig [Zeitlichkeit!] (§ 6 Abs.1-2)
Nordrhein-Westfalen	Beteiligung des zuständigen Ministeriums an Gutachter:innengruppe bei Akkreditierung (§ 6) oder zumindest Entsendung von Vertretung zum VOB Termin. Konkreter Bezug zu QR SozArb des FBTS (§ 2 Satz 3). Soziale Arbeit und Sozialpädagogik sind zusammen gedacht.
Rheinland-Pfalz	Ein- oder zweiphasiges Studium; zweiphasiges mit zwölf Monaten Berufspraktikum (§ 6 - § 13) / einphasiges mind. 30 CP zusammenhängend, aber 60 CP insgesamt (§ 16 - § 17); Arbeitsgemeinschaften statt begleitende hochschulische Veranstaltungen für Fragen der Berufspraxis im Berufspraktikum (§ 7); Starke Steuerung durch Behörde (Genehmigter Ausbildungsplan [Zeitlichkeit!], Anerkennung Praxisstelle, Praxisbeirat, Arbeitsgemeinschaften, Ausschuss); In der einphasigen Ausbildung werden Praxisstellen, Inhalte und Durchführung von der Hochschule anerkannt, in zweiphasiger Ausbildung durch die zuständige Behörde.
Saarland	Pflicht zu Fort- und Weiterbildungen festgeschrieben für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen (§ 8). Im Gesetz keine Regelungen zur Umsetzung der Praxisphase. Konkreter Bezug zu QR SozArb in der jeweils gültigen Fassung (§ 4 Abs.1).
Sachsen	Berufspraktikum umfasst studienintegrierte oder postgraduale Praxisphase. Ausbildungsplan (§ 1 Abs. 2) und Kolloquium.

Sachsen-Anhalt	Ministerium beteiligt sich an Akkreditierungsverfahren um Eignung von Studiengängen festzustellen (§ 1 Abs. 5).
Schleswig-Holstein	Staatliche Anerkennung als <i>einjähriges</i> , modularisiertes, postgraduales "Weiterbildungsangebot" mit Abschlusszertifikat (§ 5), detailliert geregelt. Begleitende theoretische LV an der HS im Umfang von insg. zehn SWS (§ 5 Abs. 6). Es muss ein durch die Behörde genehmigter Ausbildungsplan vorliegen (§ 9). Separate Regelung für BASA Online (§ 11). Für staatliche Anerkennung nur 30 CP (800 Stunden) durch Modul "Staatliche Anerkennung" (MSA) nötig, hier fünf SWS praxisbegleitende Anteile. Im Studiengang BASA Online ist die Teilnahme an Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppen vorgesehen (§ 11 Abs. 4).
Thüringen	Konkreter Bezug zu QR SozArb (aber Version vom 04.12.2008) (§ 1 Abs. 1). Soziale Arbeit und Sozialpädagogik in einem Atemzug genannt. Beteiligung Ministerium - das Verfahren der Prüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist mit dem Akkreditierungsverfahren organisatorisch zu verbinden (§ 1 Abs. 3). Es muss ein Ausbildungsplan vorliegen (§ 1 Abs. 4).

*Übersicht der länderspezifischen Besonderheiten aus den Gesetzen der 16 Bundesländer in Kurzform*

Abbildung 3 zeigt länderspezifische Besonderheiten auf, die zur späteren Nutzung in der Arbeitspraxis der AHPGS zusammengetragen wurden. Auf einige der auffälligeren und akkreditierungsrelevanten länderspezifischen Besonderheiten wird in der Diskussion in Kapitel 5 näher eingegangen.



**Abbildung 4 Ausgewählte Kategorien**

<b>Bundesländer</b>	<b>Dauerphase</b>	<b>Praxis-</b>	<b>Abschlussbezeichnung/ Berufsbezeichnung</b>	<b>Zuständige Behörde</b>	<b>Geregelte Studiengänge</b>
Baden-Württemberg	Nicht geregelt.		„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“	Wissenschaftsministerium	Soziale Arbeit und Heilpädagogik
Bayern	Mindestens 100 Tage.	100	„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik
Berlin	Mindestens 100 Tage.	100	„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“	Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung	Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik

Brandenburg	Mindestens 20 Wochen.	„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg	Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit
Bremen	Ein Jahr Vollzeittätigkeit.	„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“	Senator:in für Kinder und Bildung	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit
Hamburg	100 Tage.	„staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“	Senat der Stadt Hamburg.	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit
Hessen	Ein Jahr Vollzeittätigkeit, oder, nach Genehmigung, auch studienintegrierte 100 Tage möglich. Muss nach fünf Jahren evaluiert werden.	„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“/ „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“/ „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.	Wissenschaftsministerium	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik

Mecklenburg-Vorpommern	100 Tage.	„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik
Niedersachsen	Berufsanerkennungsjahr 6–12 Monate; mindestens 30 CP (§ 14 Abs. 2). HS legt Dauer einheitlich fest.	staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B. A.), Sozialarbeiter (B. A.), Sozialpädagogin (B. A.) oder Sozialpädagoge (B. A.)	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit
Nordrhein-Westfalen	100 Tage.	Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter	Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik

Rheinland-Pfalz	Ein Jahr (60 CP), davon mindestens 30 CP am Stück (§ 16 Abs. 1).	„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Saarland	Nicht geregelt.	staatliche anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge oder "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge"	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik
Sachsen	Mindestens 100 Tage.	„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"	Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik

Sachsen-Anhalt	Mindestens 20 Wochen oder 30 CP.	"staatlich anerkannter Sozialarbeiter", "staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge"	Das für soziale Berufe zuständige Ministerium	Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Kindheitswissenschaften
Schleswig-Holstein	1 Jahr, für BASA Online 30 CP (800 Stunden).	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	Zuständige Behörde für alle Entscheidungen auf Grund dieses Erlasses ist ein vom Ministerium zu bestellender Staatlicher Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik
Thüringen	Mindestens 100 Tage.	"Staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin", "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin", "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin"	Das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium	Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik

*Übersicht zu einer akkreditierungsrelevanten Auswahl von vier Kategorien aus den 27 erschlossenen Kategorie*

Abbildung 4 umfasst die in Gesprächen mit Kolleg:innen und basierend auf deren und den eigenen Erfahrungen mit Akkreditierungsverfahren als besonders relevant identifizierten Kategorien. Für die Dauer der Praxisphase lassen sich über die Bundesländer hinweg unterschiedliche Ausprägungen feststellen. Zunächst muss grundsätzlich zwischen den Kategorien „Integrierte Praxisphase/einphasige Ausbildung“ und „Postgraduale Praxisphase/Zweiphasige Ausbildung“ unterschieden werden. Nahezu alle Bundesländer ermöglichen entweder beide Varianten oder eine in Form eines Praxissemesters in den Studienverlauf integrierte Praxisphase (11). Lediglich die Regelungen in Bremen, Schleswig-Holstein und Hessen sehen ein einjähriges Berufsanerkenntnisjahr in Vollzeit nach Abschluss des Studiums vor. Hessen bietet die Möglichkeit nach Genehmigung eine 100 Tage umfassende integrierte Praxisphase durchzuführen. Schleswig-Holstein hat für den hochschulübergreifenden Online-Verbundstudiengang „BASA Online“ zusätzliche Regelungen erlassen, die eine 100-tägige Praxisphase für Studierende dieses Studiengangs ermöglichen.

Die Abschlussbezeichnungen variieren über die Bundesländer hinweg und beschränken sich z.T. auf die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, z.T. sind aber beide Bezeichnungen gemeinsam vorgesehen oder es kann ausgewählt werden. Wenn die staatliche Anerkennung als Qualifikationsziel genannt wird, muss die Abschlussbezeichnung der staatlichen Anerkennung im Prüfbericht der formalen Kriterien, als Teil des Akkreditierungsberichts unter § 6 „Abschlüsse und Abschlussbezeichnung“ korrekt festgehalten werden.

Die Spalte „Zuständige Behörde“ gibt einen Überblick darüber, welche Behörde/Ministerium im jeweiligen Bundesland für Fragen des Studiums in den im SobAG geregelten Studiengängen und die Vergabe der staatlichen Anerkennung zuständig ist.

Die Spalte „Geregelte Studiengänge“ ermöglicht Kolleg:innen bei Übernahme eines Verfahrens im Bereich Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie den Gutachter:innen auf einen Blick und Klick zur geltenden gesetzlichen Grundlage zu gelangen. Von dort kann die kategorisierte Übersicht des jeweiligen Gesetzes in Form der 16 Excel-Tabellen oder ein Blick in den Originaltext des Gesetzes zur weiteren Orientierung bezüglich der Inhalte dienen.

## 5 Diskussion weiterer Ergebnisse

Die Differenz in den Vorgaben und Rahmenbedingungen, die für die Vergabe der staatlichen Anerkennung aus den länderspezifischen SobAG folgt, birgt verschiedene praktische Implikationen. Insbesondere bei Erst- oder Konzeptakkreditierungen mit nachgeschalteter Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist die Programmakkreditierung z.T. der erste externe Blick auf das Curriculum und die Umsetzung der jeweiligen Vorgaben.

Die Kategorien in Abbildung 2, die in allen länderspezifischen Regelungen enthalten sind, („Abschlussbezeichnung staatlicher Anerkennung“ und „Geregelte Studiengänge“) sind dahin gehend interessant, als die Abschlussbezeichnung eines Studiengangs im Prüfbericht der formalen Kriterien der MRVO unter §6 „Abschlüsse und Abschlussbezeichnung“ dokumentiert werden muss. Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, differieren die Abschlussbezeichnungen über die Bundesländer hinweg. In den meisten Bundesländern ist neben der Abschlussbezeichnung „staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in“ auch die Abschlussbezeichnung „staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“ möglich. In Bayern ist die Abschlussbezeichnung ausschließlich „staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“. In einer Unterzahl der Bundesländer wird nur eine Formulierung der Abschlussbezeichnung „staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in“ genutzt. Ein Blick auf die länderspezifische Abschlussbezeichnung ist bei der Prüfung formaler Kriterien hilfreich für die korrekte Dokumentation des Abschlussgrades.

Die AHPGS ist auch in den Studienbereichen Heilpädagogik und Kindheitspädagogik aktiv, die auch geregelte Berufe darstellen und eine staatliche Anerkennung als Berufszielversprechen umfassen können. Die Information, welche Studiengänge in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, ermöglicht einen Überblick der länderspezifischen gesetzlichen Grundlagen mit Stand Dezember 2023. Die Besonderheiten, die in dieser Analyse für die Studiengänge der Sozialen Arbeit herausgearbeitet wurden, finden sich z.T. auch für die anderen in den Gesetzen geregelten Studiengängen.

Alle gesetzlichen Vorgaben definieren eine zuständige Behörde. Die AHPGS weist die Hochschulen rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Prüfung der Einhaltung von berufsrechtlichen Vorgaben in Studiengängen für reglementierte Berufe hin. Spätestens wenn ein Termin für eine Vor-Ort-Begutachtung

feststeht, wird auf Antrag der Hochschule das für die Konzeptprüfung zuständige Ministerium über den Termin informiert und eine Beteiligung an der Begehung angeboten. Wie die Beteiligung ausfällt und wie intensiv der Kontakt zwischen Agentur und der jeweiligen staatlichen Stelle ist, hat sich als länderspezifisch erwiesen. In einigen Bundesländern delegieren die zuständigen Ministerien die Aufgabe der Prüfung berufsrechtlichen Vorgaben an untergeordnete Stellen (z.B. Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen). Derartige Besonderheiten konnten aus dem Grundmaterial nicht erfasst werden und müssten gesondert für jedes Bundesland bei Behörden und Hochschule erfragt werden. Gleichwohl bietet die Übersicht einen Hinweis auf erste Ansprechpartner:innen in länderspezifischen Fragen der staatlichen Anerkennung. Vier Bundesländer explizieren eine Beteiligung der zuständigen staatlichen Stelle am Begutachtungsverfahren in verschiedener Form. Nordrhein-Westfalen sieht in § 6 des SobAG des Landes vor, dass das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium das Recht hat, ein Mitglied der Gutachter:innengruppe zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung durch die Gutachter:innengruppe zu entsenden. Die AHPGS beruft gemäß den Regeln für die Zusammensetzung von Gutachter:innengremien (vgl. MRVO § 25) in einer Programmakkreditierung eines Einzelstudiengangs zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer:innen, eine fachlich nahestehende Vertretung der Berufspraxis und eine:n fachlich nahestehenden Studierende:n. Die Berufung der Vertretung der Berufspraxis ist dabei z.T. verhältnismäßig kompliziert. Zum einen sollten sie möglichst aus der Region der Hochschule kommen und übergreifend die möglichen Beschäftigungsfelder repräsentieren, zum anderen besteht hier in wenigen Fällen weniger fachliches Interesse bzw. Nähe zum Gegenstand als bei den Hochschullehrer:innen oder Studierenden. Oft muss für die immer unter der Woche stattfindenden Begehungen von den Vertretern der Berufspraxis Urlaub genommen werden. Thüringen gibt in dieser Hinsicht vor, dass das Verfahren der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung organisatorisch mit dem Akkreditierungsverfahren zu verbinden ist. Sachsen-Anhalt sieht eine Beteiligung des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums am Akkreditierungsverfahren vor, um die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs in Rahmen der Akkreditierung festzustellen.

Ein Führungszeugnis wird von 14 Bundesländern ausdrücklich verlangt. In der Praxis wird ein Führungszeugnis von jeder/jedem angehenden Sozialarbeiter:in vor der Vergabe der staatlichen Anerkennung verlangt. Generell lassen



sich die Hochschulen im Bewerbungsprozess für Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen. Bei der Konzeption eines gesamten neuen Studiengangs kann es selbst bei gut organisierten Hochschulen zu formalen Versäumnissen kommen. Die Akkreditierung sollte bei Konzept- und Erstakkreditierungen in der Sozialen Arbeit explizit prüfen, ob in den Zulassungsvoraussetzungen ein Führungszeugnis verlangt wird.

Die Dauer der Praxisphase ist über die Gesetze hinweg uneinheitlich geregelt. Manche Bundesländer ermöglichen eine zweiphasige Ausbildung („Postgraduale Praxisphase/zweiphasige Ausbildung“), in der ein Berufsanererkennungsjahr nach dem theoretischen Studium folgt, und rekurren damit auf die Logik der Diplomstudiengänge in der Sozialen Arbeit, vor der Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge (vgl. Leinenbach et al. 2022: 21). Generell umfassen aktuelle Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit häufig sechs Semester, inklusive einer 100-tägigen postgradualen oder studienintegrierten Praxisphase und bleiben damit vom zeitlichen Umfang deutlich unter dem Modell der Diplomstudiengänge (sechs Semester plus Berufsanererkennungsjahr). Ausschließlich sehen jedoch nur Bremen und Schleswig-Holstein eine einjährige Praxis für die Erlangung der staatlichen Anerkennung vor. Schleswig-Holstein bietet speziell für den länderübergreifenden Verbundstudiengang „BASA Online“ (vgl. Leinenbach et al. 2022: 58) die Möglichkeit, das Modul „Staatliche Anerkennung“ im Umfang von 30 CP für die staatliche Anerkennung zu belegen. Hessen sieht eine einjährige postgraduale oder studienintegrierte Praxisphase vor, das Bundesland ermöglicht jedoch auch, nach besonderer Genehmigung, eine 100-tägige Praxisphase anzubieten. In Niedersachsen legen die Hochschulen die Dauer der Praxisphase für die Berufsanererkennung in einem Umfang von sechs bis zwölf Monaten einheitlich fest. Der überwiegende Teil der Bundesländer sieht eine mindestens 100 Tage bzw. 20 Wochen umfassende, angeleitete studienintegrierte („Integrierte Praxisphase/einphasige Ausbildung“) oder postgraduale Praxisphase vor. Diese Regelung ist in einem Gros der Bundesländer damit im Einklang mit den Vorgaben des QR SozArb 6.0 (vgl. Schäfer, Bartosch 2016: 57).

Die Kategorie „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit FBTS“ zeigt die vier Bundesländer (Saarland, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Berlin), deren gesetzliche Regelung für die inhaltlichen Anforderungen eines Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit explizit auf die Vorgaben des QR SozArb 6.0 rekurren. Thüringen verweist dabei nicht allgemein auf den Qualifikationsrahmen in der

jeweils gültigen Fassung, sondern bezieht sich auf die Vorgängerversion vom 04.12.2008. Der QR SozArb 6.0 enthält im Anhang 1 nachdrückliche Empfehlungen für Qualifikationen, über die Absolvent:innen verfügen sollten, um die hoheitlichen Tätigkeiten der Sozialen Arbeit nach Verleihung der staatlichen Anerkennung durchführen zu können. Die Akkreditierung bezieht in der Verfahrensbearbeitung, falls vorhanden, anerkannte fachbezogene Qualifikationsrahmen als fachliche Referenzpunkte mit ein. Die Konformität der Konzepte mit dem jeweiligen Qualifikationsrahmen wird auch in den Vor-Ort-Begehungen durch die Gutachter:innen geprüft. Bei einer oberflächlichen Betrachtung lässt sich festhalten, dass die wichtigsten Elemente, die der QR SozArb 6.0 für die hoheitliche Tätigkeit als Sozialarbeiter:in vorsieht, implizit in der überwiegenden Zahl der gesetzlichen Vorgaben enthalten sind. Schäfer, als ein Vertreter des FBTS, ordnet den QRSozArb als Referenzgrundlage für die Vorgaben der länderspezifischen SoAG und damit auch für die Vergabe der staatlichen Anerkennung ein (vgl. Schäfer 2021: 258; 2023: 5). Dem QR SozArb zufolge sind „ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene“, „Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen“, „Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit (persönliche Eignung)“ und „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ zentrale Qualifikationen. „Rechtskenntnisse“ und „Verwaltungswissen“ sind in zehn Bundesländern explizit vorkommende Kategorien, Sprachkenntnisse wurden nicht kategorisch erfasst, sind aber in nahezu allen gesetzlichen Regelungen enthalten. Die persönliche Eignung soll in allen Bundesländern durch die Praxisphase nachgewiesen und von den Anleiter:innen und den Lehrenden bestätigt werden.

Insgesamt nehmen Regelungen zur Durchführung der Praxisphase, zur Qualifikation der Anleiter:innen, zur Anerkennung von Praxisstellen, zu inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphase, Ausbildungspläne und -verträge, Begleitveranstaltungen, (Abschluss-)Kolloquium über die Bundesländer hinweg einen verhältnismäßig großen Anteil der gesetzlichen Vorgaben ein. Für die Akkreditierung ergeben sich aus den Regelungen zur Praxisphase einige Implikationen. Ausbildungspläne für die Durchführung der Praxisphase müssen z.T. mehrere Monate vor Start der Praxisphase der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). In diesen Bundesländern sollte also schon im Studienkonzept angelegt sein, dass die Studierenden rechtzeitig vor dem Start der Praxisphase in Kontakt mit der

Praxisstelle sind und ein Ausbildungsplan abgestimmt werden kann. Ein Kolloquium und hochschulische Begleitveranstaltungen während der studienintegrierten oder postgradualen Praxisphase wirken sich auf den hochschulischen Personalbedarf aus. Einige Bundesländer sehen begleitende Veranstaltungen von bis zu zehn SWS vor. In anderen Bundesländern führt die zuständige Behörde mit der Praxisseite Begleitveranstaltungen durch (Bremen, Rheinland-Pfalz). In Bremen ist die zuständige Behörde z.B. für Fortbildungen für Anleiter:innen zuständig. Es lässt sich konstatieren, dass einige Bundesländer umfassende Regelungen zur Praxisphase festhalten und verhältnismäßig wenige Regelungen zu inhaltlichen Anforderungen des Hochschulstudiums.

Einige der länderspezifischen Besonderheiten wurden in diesem und dem vorherigen Kapitel bereits adressiert. Auf weitere Ergebnisse aus Abbildung 3, die für die Ergebnissicherung relevant sind, wird nun auf die Bundesländer bezogen einzeln näher eingegangen:

Baden-Württembergs gesetzlichen Regelungen zur berufsrechtlichen Prüfung und der Vergabe der staatlichen Anerkennung ergeben sich aus § 30 Abs. 4 und § 36 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes. Baden-Württemberg verfügt als einziges von 16 Bundesländern nicht über ein SobAG oder eine entsprechende Verordnung. Studiengänge bedürfen einer Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium und müssen akkreditiert sein. Ferner ist die Abschlussbezeichnung der staatlichen Anerkennung für Studiengänge der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik geregelt. Durch Kontakt mit dem zuständigen Ministerium lässt sich informell festhalten, dass die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung in der Sozialen Arbeit sich am QR SozArb 6.0 orientiert.

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit sieben Semester umfasst. Andere Bundesländer machen keine Vorgabe oder sehen sechs Semester vor. Die 100-tägige Praxis wird in Form eines angeleiteten praktischen Studiensemesters geleistet. Die Abschlussbezeichnung ist ausschließlich „Staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“. Die inhaltlichen Kompetenzanforderungen an einen Studiengang geben rudimentär die zentralen Vorgaben des QR SozArb 6.0 wieder.

Berlin regelt die studienintegrierte 100-tägige Praxisphase verhältnismäßig detailliert. Während der Praxisphase sind praxisbezogene

Lehrveranstaltungen und regelmäßige Supervision verpflichtend. Anstelle der integrierten Praxisphase ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums möglich. § 8 Abs. 3 gibt eine Passung mit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit vor.

Brandenburg sieht eine studienintegrierte, 20-wöchige Praxisphase vor, die eine Mehrzahl an nicht näher definierten Praxisprojekten auf Basis eines Ausbildungsplans umfasst. Die Studiendauer ist mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angegeben.

Bremen ist das einzige Bundesland, dass nur für den dualen Studiengang der Hochschule Bremen eine Ausnahme bei der Vorgabe der einjährigen sozialpraktische Tätigkeit für die staatliche Anerkennung vorsieht. Die sozialpraktische Tätigkeit beinhaltet praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen und ein Abschlusskolloquium. Die Praxis ist dabei relativ detailliert geregelt, inklusive des Ausbildungsplans, Kolloquium und den praxisbegleitenden Veranstaltungen. Besonders ist ferner, dass die anerkennende Behörde regelmäßig Fortbildungen für Anleiter:innen durchführt, die Mindestgröße der Praxisstelle (drei staatlich anerkannte Fachkräfte) geregelt ist, bis zu 38 Tage praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen in Lerngruppen unter Einbezug einer:ines Gruppenbetreuer:in stattfinden und ein Praxisbericht für das Kolloquium verfasst werden muss.

Hamburgs Sozialberufenerkennungsgesetz sieht angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100-Tagen vor. Die Praxisstellen werden von den Hochschulen anerkannt und die zu erwerbenden Kompetenzen im gesamten Studienverlauf beziehen sich auf die Befähigung zu selbstständiger, eigenverantwortlicher Arbeit, die Vermittlung von Rechtskenntnissen und administrativen Kompetenzen. Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vergeben und die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs auf Antrag für sieben Jahre festgestellt. Damit entsteht eine zunehmende zeitliche Differenz zur alle acht Jahre stattfindenden Akkreditierung.

Hessen sieht den Einbezug einer:ines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreter:in der beruflichen Praxis bei der Akkreditierung (§ 2 Abs. 1) vor. Die Praxisphase ist sowohl studienintegriert als auch postgradual möglich und entspricht einem Jahr Vollzeittätigkeit. Zur

Erprobung neuer Modelle ist eine Ausnahmeregelung für eine 100-tägige Praxisphase vorgesehen. Diese bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren. Hessens Gesetz enthält keine Regelungen zu Versagungsgründen und setzt kein Führungszeugnis voraus.

Mecklenburg-Vorpommerns SobAG sieht als einziges Bundesland eine systematische Theorie-Praxis-Verzahnung vor (vgl. § 3 Abs. 1). Die angeleiteten Praxisanteile von 100 Tagen umfassen auch einen Erfolgsnachweis. Bei der Einrichtung von Studiengängen sind inhaltliche und strukturelle Mindeststandards zu beachten (im Wesentlichen rudimentäre Abbildung zentraler Punkte des QR SozArb 6.0), die als Grundlage der Vergabe der staatlichen Anerkennung notwendig sind. Diese sind im Rahmen einer Akkreditierung nachzuweisen.

Niedersachsen regelt das einphasige wie das zweiphasige Studienmodell getrennt, in sich sehr detailliert und mit erheblichen Unterschieden im Vergleich der Modelle. Die zweiphasige Ausbildung sieht ein Berufsanerkennungsjahr (zwischen sechs und zwölf Monate – durch die Hochschulen einheitlich festzulegen), begleitende Lehrveranstaltungen, eine Beurteilung zur Mitte der berufspraktischen Tätigkeit, einen Abschluss Praxisbericht und ein detailliert geregeltes Kolloquium vor. Im einphasigen Modell umfasst die integrierte praktische Studienzeit mindestens 30 CP. Gemeinsam ist beiden Modellen, dass ein durch die Hochschule genehmigter Ausbildungs- bzw. Praxisvertrag inklusive eines Ausbildungsplans für die Praxisphase vorliegen muss. Die Kriterien für die Praxisstellen sind einheitlich geregelt. Die niedersächsischen Regelungen in der entsprechenden Verordnung sind zusammen mit den Regelungen in Rheinland-Pfalz die detailliertesten.

In Nordrhein-Westfalen hat das zuständige Ministerium gemäß § 6 das Recht, ein Mitglied des Gutachter:innengremiums zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung zu entsenden. Das zuständige Ministerium ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren. Das Sozialberufenerkennungsgesetz von NRW enthält einen konkreten Bezug zum QR SozArb in der jeweils geltenden Fassung. Die angeleiteten Praxisanteile von 100 Tagen sind studienintegriert oder postgradual zu erbringen.

Das Sozialberufenerkennungsgesetz von Rheinland-Pfalz sieht eine starke Steuerung durch die zuständige Behörde vor, insbesondere im zweiphasigen Modell. Die Behörde ist hier zuständig für die Genehmigung des Ausbildungsplans, die Anerkennung der Praxisstellen, den Praxisbeirat, die Einrichtung von angeleiteten und verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften für die Berufspraktikant:innen, das Kolloquium und den Ausschüssen für die Zulassung zum Kolloquium. Geregelt sind ein einphasiges (§ 6 - § 15) und ein zweiphasiges (§ 16 - § 17) Studienmodell. Im zweiphasigen Modell ist gemäß § 6 Abs. 1 ein zwölfmonatiges, postgraduales Berufspraktikum vorgesehen. Im einphasigen Modell erfolgt eine Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten; davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte in Form eines zusammenhängenden Praktikums erbracht werden. Im einphasigen Modell entscheidet die Hochschule z.B. über die Anerkennung von Praxisstellen. Die Praxissemester und die Praxisausbildung müssen dem Berufspraktikum im zweiphasigen Modell vornehmlich hinsichtlich des Abschlusses gleichwertig sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die zuständige Behörde. Die rheinland-pfälzischen Regelungen sind mit den Regelungen aus Niedersachsen die detailliertesten.

Im Saarländischen Sozialberufenerkennungsgesetz sind keine Regelungen zur Umsetzung oder Dauer der Praxisanteile für die Erlangung der staatlichen Anerkennung enthalten. In § 4 Abs. 1 wird allerdings die Vorgabe gestellt, dass akkreditierte Studiengänge der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik den Anforderungen des QR SozArb in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen, damit ist die Dauer der Praxisanteile z.B. 100 Tage. Mit der Vergabe der staatlichen Anerkennung wird an die Absolventen:innen die Auflage gestellt, regelmäßig an qualifizierten berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Interessant wäre zu prüfen, wie das in der Praxis im Saarland umgesetzt und staatlich kontrolliert wird.

Sachsen sieht ein angeleitetes, 100-tägiges postgraduales oder studienintegriertes Berufspraktikum vor, das durch einen Ausbildungsplan strukturiert ist und mit einem Abschlusskolloquium abgeschlossen wird. Maßgebliche Besonderheiten sind kein Bestandteil des Gesetzes.

Das SobAG von Sachsen-Anhalt umfasst eine integrierte Praxisphase im Umfang von mindestens 20 Wochen oder nachgewiesenen 30 CP. Alternativ gilt auch ein zum studienintegrierten Modell, inhaltlich und zeitlich gleichwertiges,

begleitetes Berufspraktikum. Die Eignung eines Studiengangs wird durch Beteiligung des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums am Akkreditierungsverfahren festgestellt. Das Ministerium ist also verpflichtend am Akkreditierungsverfahren zu beteiligen.

Schleswig-Holstein hat die Erlangung der staatlichen Anerkennung an das Absolvieren eines postgradualen, einjährigen Weiterbildungsangebots mit Abschlusszertifikat (§ 5) geknüpft und in einem Erlass detailliert geregelt. An der Hochschule werden die theoriegeleitete Anteile des Weiterbildungsangebots im Umfang von zehn SWS und ein Abschlusskolloquium durchgeführt. Der zuständigen Behörde sind zwei Berichte vorzulegen (einen nach der ersten Hälfte des Studiums und einen zum Abschluss des Studiums), angefertigt durch die:den Mentor:in. Es muss ein genehmigter Weiterbildungsplan vorliegen. Die staatliche Anerkennung für Studierende des Bachelorstudiengangs BASA Online ist zusätzlich geregelt in Form des Moduls „Staatliche Anerkennung“ (MSA). Dieses umfasst 30 CP und mindestens 800 Stunden angeleitete berufspraktische Anteile und fünf SWS praxisbegleitende Anteile. Für das fünfte und sechste Semester ist im Studiengang BASA Online die Teilnahme an Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppen vorgesehen.

Im Thüringer SobAG ist ein expliziter Bezug zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des FBTS enthalten. Das für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben zuständige Ministerium ist in Thüringen am Akkreditierungsverfahren zu beteiligen und die Verfahren sind organisatorisch zu verbinden. Für die studienintegrierte Praxisphase im Umfang von 100 Tagen ist ein genehmigter Ausbildungsplan vorzulegen.

## **6 Zusammenfassung**

Zu beachten ist, dass die vorliegende Analyse sich vornehmlich auf Sozialberufenerkennungsgesetze bezieht. In Baden-Württemberg bildet das Landeshochschulgesetz die Grundlage für die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit. In Niedersachsen ist die staatliche Anerkennung beispielsweise in einer Rechtsverordnung geregelt und in Schleswig-Holstein durch einen Erlass.

Festgehalten werden kann, dass die Verordnungen und SobAG im Kern einen ähnlichen Rahmen setzen, sich in der Ausführlichkeit und Ausprägung einzelner Kategorien sowie in der jeweiligen Schwerpunktsetzung jedoch erheblich unterscheiden. Die durchgeführte qualitative Analyse konnte einige

übergreifende Gemeinsamkeiten und für die Arbeit der AHPGS relevante Besonderheiten identifizieren. Insbesondere bei Erst- bzw. Konzeptakkreditierungen, bei denen die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium bis dato erfolgt ist (vgl. Kapitel 2), lassen sich für die Referent:innen und Gutachter:innen wichtige Eckpunkte für die Prüfung der formalen Kriterien und die Erarbeitung fachlich-inhaltlicher Fragen zu den Kriterien der MRVO formulieren.

Praktische Implikationen sind z. B.

- Durch die Variation in der Ausgestaltung der Regelungen lohnt sich bei der Bearbeitung eines Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit (vornehmlich Erst- und Konzeptakkreditierung) ein Blick in die hier erarbeitete Übersicht der länderspezifischen Besonderheiten und Strukturmerkmale.
- Ein Führungszeugnis ist, außer in Hessen, in allen Bundesländern Voraussetzung für die staatliche Anerkennung und muss immer als Zugangsvoraussetzung gelten.
- Die Informationen zu den in den jeweiligen Gesetzen/Verordnungen geregelten Berufen bieten eine gute Übersicht für Gutachter:innen, Hochschulen und Referent:innen, die sich nicht nur mit Studiengängen der Sozialen Arbeit, sondern auch mit Studiengängen in Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und Sozialpädagogik beschäftigen.
- Ein großer Teil der Bundesländer sieht neben bzw. nach der (hauptsächlich postgradualen) Praxisphase hochschulische Begleitveranstaltungen und/oder Abschlusskolloquien vor. Diese Studienelemente müssen auch modularisiert sein und erfordern hochschulisches Lehrpersonal (z.T. bis zu zehn SWS).
- Die Analyse stellt für einige Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt) eine verpflichtende Beteiligung der für die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge zuständigen Ministerien fest. Dieser Umstand ist in § 35 der MRVO (siehe oben) vorgesehen und wird von der AHPGS weiterhin in die Verfahrensplanung einbezogen.



- Falls ein genehmigter Ausbildungsplan für die Praxisanteile vorgelegt werden muss, ist dieser Prozess gegen Ende des Studiums curricular oder organisatorisch aufzugreifen. Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Behörde/Hochschule, z.T. schon Monate vor Beginn der Praxisphase vorgelegt werden.
- Die Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen für die Durchführung und die Dauer der (studienintegrierten und/oder postgradualen) Praxisphase. Standardmäßig ist (wie im QRSozArb 6.0 angelegt) eine 100-tägige Praxisphase vorgesehen, im Gegensatz zum Berufsanererkennungsjahr in den Diplomstudiengängen. Aus acht Semestern, inkl. Praxissemester, oder sieben Semestern und einem Berufsanererkennungsjahr, sind in der Realität der SobAG überwiegend sechs Semester inkl. 100 Tage Praxis geworden (vgl. Leinenbach et al. 2022: 43). Ausnahmen sind den Besonderheiten zu entnehmen. Eine ausnahmslos einjährige Praxisphase als Berufsanererkennungsjahr wird nur in Bremen gefordert. Die Praxisphasen sind in einigen SobAG detailliert geregelt. Inhaltliche Anforderungen an das Studium sind weniger eng gefasst.
- Ein konkreter Bezug zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des FBTS findet sich in vier der SobAG. Die Eckpunkte und zentralen Vorgaben finden sich implizit jedoch in den meisten Gesetzen. Warum nicht mehr Bundesländer einen expliziten Bezug zum QRSozArb 6.0 als breit anerkanntem fachlichem Referenzrahmen vornehmen, ist unklar. Die Analyse hat gezeigt, dass mit dem Abgleich zum QRSozArb in vielen Bundesländern ein wesentlicher Teil der berufsrechtlichen Vorgaben für die Vergabe der staatlichen Anerkennung gemäß den Regelungen der SobAG gegeben ist. Der Bezug eines Studiengangskonzepts zum QRSozArb 6.0 sollte bei einer Akkreditierung spätestens im Rahmen der sogenannten „offenen Fragen“ zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien abgefragt werden.

Für die tägliche Arbeit der AHPGS bleibt zur Nutzung eine Tabelle mit den einzelnen Bundesländern, der Bezeichnung des Gesetzes/Rechtsverordnung/Erlass, inklusive Datum und einem Hyperlink zur aktuellen Fassung. Abbildung 3 und Abbildung 4, länderspezifische Besonderheiten und die vier für die Akkreditierung relevanten Kategorien sind in einer gemeinsamen Tabelle übersichtlich dargestellt und ermöglichen den Referent:innen bei Annahme eines

Verfahrens in der Sozialen Arbeit, oder Gutachter:innen und Hochschulvertreter:innen, sich einen Eindruck über bundeslandspezifische Besonderheiten und Eckpunkte zu verschaffen. Für einen detaillierteren Blick in die jeweiligen Gesetze, wird auch die Excel-Datei mit den 16 länderspezifischen Datensätzen hinterlegt, die einen übersichtlichen und aufs Wesentliche reduzierten Blick auf die Regelungen der Bundesländer erlauben.

Derzeit wird ein Leitfaden erstellt, mit einer Kurzzusammenstellung der für eine Akkreditierung relevanten Besonderheiten je Bundesland und einem Verweis auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlage für die staatliche Anerkennung im Bereich Soziale Arbeit sowie Merkmale der für die Akkreditierung relevanten Kategorien.

## 7 Quellenverzeichnis

### 7.1 Literaturverzeichnis

Leinenbach, M.; Nodes, W.; Simon, T. (2022): Soziale Arbeit in der Spaltung. Studium und Beruf der Sozialen Arbeit in der zweiten Dekade nach Bologna. Weinheim: Beltz Juventa.

Mayring, P. (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Aufl. 13, Weinheim: Beltz.

Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag (MRVO) (2017): Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 07.12.2017. [akkreditierungsrat.de/de/media/23](http://akkreditierungsrat.de/de/media/23) (09.11.2023).

Schäfer, P.; Bartosch, U. (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR Soz-Arb). Version 6.0. Hg. v. Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS). <https://www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit> (zuletzt aufgerufen am 07.10.2023).

Schäfer, P. (2021): Fachqualifikationsrahmen Soziale Arbeit. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Der deutsche Hochschulqualifikationsrahmen. Theorie und Praxis. Beiträge zur Hochschulpolitik 01/2021, S. 225 – 276.

Schäfer, P. (2023): Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung. In: Zöller, U.; Freis, M.; Alt, L. (2023). Soziale Arbeit und Gerechtigkeit - Professionstheoretische Perspektiven für Studium, Lehre und Praxis. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Stiftung Akkreditierungsrat (o.J.): Zur Bedeutung der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung für die Akkreditierung, vgl. FAQ 17 (Reglementierte Berufe) auf der Website der Stiftung Akkreditierungsrat. [www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe](http://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe) (03.11.2023).

Studienakkreditierungsstaatsvertrag (2016): Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 08.12.2016. [akkreditierungsrat.de/de/media/25](http://akkreditierungsrat.de/de/media/25) (02.11.2023).

Weber, A.; Neuhaus, M.; Kammler, S.; Buttner, P.; Reschauer, G.; Bartz, O. (2023): Neuregelungen, Anforderungen und Grenzen der Qualitätssicherung im Rahmen von Akkreditierungen. In: sozialmagazin, 48. Jg., H. 3-4, S. 52 – 62.

## 7.2 Rechtsquellenverzeichnis

Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98). <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG-1> (zuletzt aufgerufen am: 18.11.2023).

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 16.12.2021.

Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7.11.2000 (GVBl. S. 437, BS 217-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 (GVBl. S. 254). <https://jugend.rlp.de/recht/recht-gesetz-verwaltungsvorschrift/gesetz-zur-staatl-erkennung> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43). <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGBWV32IVZ> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz – SächsSozAnerkG) vom 13.12.1996 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3661-Saechsisches-Sozialanerkennungsgesetz> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten

Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufenerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt - SozBAnerkG LSA) vom 31.07.1995 (GVBl. LSA 1995, 228), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 105). <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SozAnerkGSTrahmen/part/X> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) vom 05.10.2004 (GVBl. S. 443, BRV 2172-1), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des BerufsqualifikationsfeststellungsG Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17.5.2021 (GVBl. S. 503). <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0725.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) vom 03.12.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.278), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.18). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit - SozAnerkG HA 2013) vom 02.12.2013 (HmbGVBl. 2013, 485), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369). <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozAnerkGHA2013rahmen/part/X> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz - SozAnerkG HE 2010) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 614), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 985). <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010rahmen/part/X> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023)

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG), vom 05.05.2015 (GV. NRW. S. 441), Zuletzt geändert durch Art. 7 vom 26.4.2016 (GV. NRW. S. 230). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=00420200218091933544](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=00420200218091933544) (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG M-V) vom 18.12.2017 (GVObI. M-V 2017, 366). <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozAnerkGMVpELS/part/X> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) vom 09.09.2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2023 (Brem.GBl. S. 17). <file:///C:/Users/user/Downloads/ordnung-zur-staatlichen-erkennung-der-sozialpaedagoginnen-sozialarbeiterinnen-und-sozialpaedagogen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 (Nds. GVBl. S. 155, 170 - VORIS 22210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42). [https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\\_LTR\\_0000003520%2368e975b1872b31aa86effbb9251558ae](https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2368e975b1872b31aa86effbb9251558ae) (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Saarländisches Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12.02.2020 (Amtsbl. I S. 184). [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp\\_familie\\_gleichstellung/download\\_anerkennung\\_gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/download_anerkennung_gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG -), vom 10.10.2007 (GVBl. 2007, 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007V3IVZ/part/X> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2023).

